Perordnungsblatt.

gerausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 28. April 1887.)

Inhalt. I. Reiche= und Landesgefete und Berordnungen: 1. Gefet v. 16. Febr. 1887, . R. G. Bl. Rr. 14, betr. ein Uebereinkommen mit Ungarn über den gegenseitigen Schutz ber Urheber von Werken ber Literatur ober Runft und ber - 2. Ministerialverordnung v. 8. März 1887, R. G. Bl. Nr. 18, betr. die Activirung des Kreisgerichtes Sanot. — 3. Berzeichniß der außerdem im Reichsgesethlatte erschienenen Gesetze und Berordnungen. 4. Statthalterei-Kundmachung v. 18. Jän. 1887, L. G. u. B. Bl. Nr. 2, betr. die Verpflegs=Taxerhöhung im allg. Kranken= haufe zu Mödling. — 5. Berzeichniß ber außerdem im Landesgesetz und Berordnungsblatte erschienenen Gesetze und Berordnungen. - 6. B. G. b. 8. Mai 1886, 3. 1249, betr. den Begriff "Butte" im Sinne der Hauszinssteuer-Borschriften. 7. Statthalterei=Erlag v. 17. Dec. 1886, 3. 52.561, betr. die Hufbeschlagspragis im f. f. Thierarznei = Institute. -- 8. StatthaltereisErlag v. 23. Oct. 1886, 3. 52.061, betr. die Berwendung des StickftoffsDrydulgafes bei Narkofen. 9. Minifterialerlag b. 25. Rob. 1886, 3. 35.208, betr. bie Befteuerung ber italienifchen Zinngießer. - 10. Statthalterei= Erlaß v. 23. 3an. 1887, 3. 65.966, betr. die Berechtigung ber Fragner, Bictualien- und Gemischtwarenhandler gum Ginschneiden und Einfäuern von Kraut und Rüben. — 11. Statthalt.-Erlag v. 28. Nov. 1886, 3. 50.140, betr. die Abweisung eines Ansuchens um Bereinigung der Borftenviehhandler von gang Riederöfterreich ju einer Genoffenschaft mit dem Gige in Wiener-Reuftadt. - 12. Boligei-Directions=Rote v. 20. Dec. 1886, 3. 78.293, betr. die prov. Berwendung des Ernft Aubin als Sachverständigen in Sprengmittelangelegenheiten. — 13. StatthaltereisErlaß v. 29. Dec. 1886, Z. 65.447, betr. die Bezeichs nung des Revolvers "The Fistikuff" ale verbotene Waffe. - II. Gemeinderathebeichlüffe.

I.

Reichs- und Sandesgesehe und Verordnungen.

1.

Gefet vom 16. Februar 1887,

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

(R. G. Bl. vom 1. März 1887, Mr. 14.)

Mit Buftimmung beiber Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium ber im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit bem Ministerium ber Länder ber ungarischen Krone zum Zwecke bes gegenseitigen Schutzes der Urheber von Werken der Literatur oder Runft und der Rechtsnachfolger der Urheber ein Uebereinkommen nachstehenden Inhaltes abzuschließen und dessen gleichzeitige Kundmachung mit Gesetzeltraft in beiden Ländergebieten zu vereinbaren.

Artifel T.

Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger mit Inbegriff der Verleger sollen in jedem der beiden Staatsgebiete gegenseitig sich der Bortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden.

so werden daher Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachsfolger, wenn diese Werke in einem der beiden Staatsgebiete erscheinen, in dem anderen Staatsgebiete denselben Schutz und dieselbe Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen den Urheber eines in diesem anderen Gebiete erschienenen Werkes der Literatur oder Kunst oder gegen dessen Aechtsnachsolger begangen wäre; es werden in gleicher Weise Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachsolger, wenn diese Personen dem Einen der beiden Staatsgebiete angehören oder daselbst wohnen, in dem anderen Staatsgebiete denselben Schutz und dieselbe Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen einen diesem anderen Gebiete angehörigen oder daselbst wohnenden Urheber oder dessen Rechtsnachsolger begangen wäre.

Diese Bortheile sollen jedoch in dem anderen Gebiete den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern nur in dem Falle gewährt werden, wenn das betreffende Werk auch in dem Ursprungsgebiete gesetzlich geschützt ist und sollen in dem anderen Gebiete nicht über die Frist hinaus dauern, welche in dem Ursprungsgebiete den Urhebern und ihren Nechtsnachfolgern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausbruck: "Werke der Literatur oder Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Compositionen, dramatische musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geologische und geographische Karten, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, geometrische, architektonische und andere technische Zeichnungen, Pläne, Skizen und Darstellungen plastischer Art, sowie überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Gebiete der Wissenschaft, Literatur oder Kunst.

Artifel II.

Sofern nach dem ungarischen Gesetzartikel XVI vom Jahre 1884 über das Autorrecht zur Wahrung einzelner Urheberrechte die Eintragung in ein öffentliches Register erforderlich ist, können diese Eintragungen, wenn sie von Urhebern oder beren Rechtsnachfolgern begehrt werden, deren Rechte nur auf Grund des gegenwärtigen Vertrages gewahrt werden können, bei dem k. k. Handelsministerium in Wien erfolgen, bei welchem zu diesem Zwecke ein besons deres Register zu führen ist.

Die in dieses Register erfolgten Eintragungen sind am Ende eines jeden Monates bem töniglich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel in Budapest behufs Beranlassung ber Beröffentlichung bekanntzugeben.

Die näheren Borschriften hierüber sind von der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf dem Berordnungswege zu erlaffen.

Artifel III.

Die Bestimmungen bieses Uebereinkommens sollen auch auf Werke der Literatur oder Kunst Anwendung finden, welche bereits vor dem Inkrafttreten besselben vorhanden waren.

Jedoch können die vor dem Inkrafttreten dieses Nebereinkommens angesertigten Exemplare, deren Herstellung bisher nicht verboten war, auch ferner verbreitet werden. Des gleichen können die beim Inkrafttreten dieses Nebereinkommens vorhandenen Borrichtungen zur Bervielfältigung, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, während eines Zeitzaumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten noch benützt werden.

Die Berbreitung solcher Exemplare und die fernere Benützung der bezeichneten Borrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn in Folge eines von der betheiligten Partei binnen drei Monaten von dem Inkrafttreten dieses Uebereinkommens gestellten Ansuchens durch die betreffende Regierung ein Inventar der bezeichneten Exemplare und Borrichtungen aufgenommen und dieselben mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Uebereinkommens rechtmäßig zur Auf= führung gebrachten dramatischen Werke, musikalischen Compositionen und dramatisch = musika= lischen Werke können auch ferner aufgeführt werden.

Artifel IV.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll nach bessen Genehmigung durch die beiderseitigen Gesetzgebungen gleichzeitig in beiden Staatsgebieten in Wirksamkeit treten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird von den beiderseitigen Regierungen einverständlich festgesetzt.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll von seinem Inkrafttreten an durch zehn Jahre in Geltung bleiben und wird, wenn keine Kündigung eintritt, nach Ablauf dieser Zeit auf weitere zwei Jahre und so fort von zwei zu zwei Jahren als stillschweigend verlängert angesehen.

Die Kündigung hat ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist des Uebereinkommens zu erfolgen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Wien, am 16. Februar 1887.

Frang Joseph m. p.

Taaffe m. p. Biemiałkowski m. p. Lalkenhann m. p. Pražák m. p. Welsersheimb m. p. Dunajewski m. p. Gautsch m. p. Sacquehem m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. März 1887, betreffend die Activirung des Areisgerichtes Sanok in Galizien. (R. G. Bl. vom 8. März 1887, Nr. 18.)

Das mit Berordnung bes Justizministeriums vom 9. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 114)*) errichtete Kreisgericht und städtisch-delegirte Bezirksgericht in Sanot haben mit 1. September 1887 ihre Wirksamkeit zu beginnen.

Pražák m. p.

^{*)} M. B. Bl. Nr. 5 ex 1866, S. 99.

Ferner find im Reichsgesethlatte erichienen:

Unter Nr. 6 Concessionsurkunde vom 29. December 1886, für die Localbahn von Dembica nach Nadbrzezie mit einer Abzweigung nach Rozwadów.

7 Staatsvertrag vom 11. Juli 1885 zwischen der österreichisch - ungarischen Monarchie und der Republik Chile wegen Leistung einer Entschädigung der österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen aus Anlaß des Krieges von Chile mit Peru und Brasilien.

8 Kundmachung des Handelsministers vom 1. Februar 1887, womit die Bestimmungen der Artikel I und II des Schlußprotokolles der II. internationalen Conferenz zu Bern vom 15. Mai 1886, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, in Wirksamkeit geseht werden.

9 Berordnung des Handelsministers vom 1. Tebruar 1887, betreffend die Construction der Eisenbahn-Kahrbetriebsmittel.

" 10 Erlaß bes Finanzministeriums vom 2. Februar 1887, betreffend das Verbot der Aussuhr von Pferden.

" 11 Concessionsurkunde vom 29. December 1886, für die Locomotiveisenbahn von Siehing nach Ober-St. Veit.

"12 Kundmachung der Minister der Finanzen und des Handels vom 10. Februar 1887, womit die Bestimmungen des Artikels I des Schlusprotokolles der II. internationalen Conserenz zu Bern vom 15. Mai 1886, betressend die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, in Wirksamkeit geseht werden.

" 13 Staatsvertrag vom 22. Februar 1886, zwischen der öfterreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kürstenthume Monaco wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

"15 Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. März 1887, betreffend die hinausgabe des II. Nachtrages zu der mit Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 10. Februar 1887 (R. G. Bl. Nr. 10) veröffentlichten Signalordnung für die Eisenbahnen mit normalem Betriebe der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

" 16 Concessionsurkunde vom 29. December 1886, für die Localbahn (Pampftramway) von Wiener Neudorf nach Guntramsdorf.

" 17 Concessionsurfunde vom 29. December 1886, für die Localbahn (Dampftramman) von Wien nach Ingersdorf am Wienerberge.

" 19 Sesets vom 4. März 1887, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zur Geschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Landwehr und den Landsturm der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

" 20 Concessionsurkunde vom 25. December 1886, für die Localbahn von Marienbad nach Carlsbad mit Abzweigungen.

" 21 Concessionsurkunde vom 29. December 1886, für die Locomotiveisenbahn (Dampstramman) von der Steinbauergasse in Wien zum Central-Viehmarkte.

4.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 21. December 1886, 3. 64.818,

betreffend die Erhöhung der Verpflegstare im allgemeinen Krankenhause zu Mödling. (L. G. und B. Bl. vom 18. Jänner 1887 Nr. 2.)

Der niederösterreichische Landesausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niedersösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling unter dem 15. Jänner 1882, 3. 1315, L. G. Bl. Nr. 11 ex 1882, per Kopf und Tag fest- gesetzte Krankenverpslegsgebühr vom 1. Jänner 1887 angefangen auf fünfundachtzig Kreuzer erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Possinger m. p.

5.

Ferner find im Landes-Gefet und Berordnungsblatte erfchienen:

Unter Nr. 1 Berordnung bes f. f. Statthalters im Erzherzogthume Defterreich unter ber Enns vom 18. December 1886, Z. 64.799, betreffend das Brandzeichen bei Thieren, welche die Lungenkrankheit überstanden haben*).

3 Kundmachung bes t. t. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter ber Enns vom 6. Jänner 1887, 3. 719, betreffend die Bestimmungen der Affentstationen.

6.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Mai 1886, 3. 1249, betreffend die Frage, wann eine Saulichkeit als "Hütte" im Sinne der Hauszinssteuervorschriften anzusehen und steuerfrei zu behandeln ist.

(M. 3. 69.014.)

Der k. k. Berwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des A. F. contra Entscheidung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 8. Februar 1885, Z. 3108, richtiger 3107, betreffend die vom Gebäude C. Nr. 808 Landstraße in Wien für die Zeit vom 5. Jänner 1871 bis inclusive 2. December 1883, als für die Besitzperiode des Beschwerdeführers erfolgte Hauszinssteuerbemessung, nach durchgeführter ö. m. Berhandlung und Anhörung des Advocaten Dr. M. Silzer, dann des k. k. Ministerial-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:
"Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

^{*)} M. B. Bl. Nr. 1 ex 1887, S. 15.

Entscheidungsgründe.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein im Jahre 1869 zwischen der Simmeringer Hauptstraße und dem Wiener-Neustädter Schiffahrtscanale auf den vom Bürgerspitalsonde gepachteten Lagerplätzen aufgesührtes, im Lause der Zeit erweitertes Gebäude, dessen dem vom Magistrate der k. k. Reichshaupt= und Residenzstadt Wien bewilligt, und für welches die E. Nr. 808 Landstraße bestimmt wurde. — Dieses Gebäude gelangte durch Kauf aus freier Hand an den Beschwerdeführer am 5. Jänner 1871 und blieb in dessen Besitz bis inclusive 2. December 1883, indem es im Tauschwege am 3. December 1883 in den Besitz des Johann Swoboda überging. — Der über 14 Klaster lange und über 4 Klaster tiese, längs der Simmeringer Hauptstraße gelegene Haupttract ist 8 Klaster aus Riegelmauerwerk, im Uebrigen aus vollem Mauerwerk, der über 7 Klaster lange Seitentract aus vollem Mauerwerk erbaut. — Laut den topographischen Beschreibungen dieses Gebäudes zu den vom Beschwerdeführer eingebrachten Zinsertragsbesenntnissen enthielt dasselbe im Jahre 1871 zwölf Bestandtheile, und zwar: unter der Erde Keller und Sisgrube, ebenerdig 1 Kingelspielhütte, 1 Wirthshaussalon, 2 kleine Zimmer, 1 Gastzimmer, 1 Küche, 1 offenen und 1 gemauerten Schupsen, dann 2 Dachböden.

Durch Abaptirungen und weiteren Ausbau im Laufe ber Zeit geändert und vergrößert, umfaßte dasselbe im Jahre 1883 23 Bestandtheile, und zwar: unter der Erde Keller und Eisgrube, ebenerdig Wirthshaussalon, 2 kleine Zimmer, 1 Gastzimmer, Küche; unter'm Dache Dachboden; ferner 1 Schmiedewerkstätte, 1 Küche, 2 Zimmer ebenerdig, darüber Dachboden; bann unterirdisch 1 Keller, ebenerdig 1 Zimmer und 1 Kammer, darüber einen Dachboden; endlich 1 Schupsen und 1 Nothstall nebst Boden unter dem Dache dieser zwei Bestandtheise.

Mit ber angefochtenen Entscheidung wurde die Zinssteuerpflicht bieses Gebäudes und bie Berpflichtung bes Beschwerdeführers zur Bezahlung bes auf seine Besitzperiode entfallenden Hauszinssteuerbetrages sammt Zuschlägen aufrecht erhalten.

Der Beschwerdeführer nimmt die Befreiung von der Hauszinssteuer für dieses Gebäude, welches als Hütte und nicht als sörmliches Wohngebäude anzusehen sei, aus der Bestimmung des §. 23 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juni 1820, Prov. Ges. Sammlung für Niederösterreich Nr. 170 ex 1820, in Anspruch und meint, daß im Falle, als das Gebäude hauszinssteuerpslichtig wäre, der Bürgerspitalfond diese Steuer zu entrichten hätte.

Der Berwaltungsgerichtshof war nicht in der Lage, in der angesochtenen Entscheidung eine Gesetwidrigkeit zu erblicken. — Bor Allem muß hervorgehoben werden, daß es sich um ein Gebäude in Wien handelt, und daß sonach der Umstand, ob dieses Gebäude ein sörmliches Wohngebände sei oder nicht, dann ob dasselbe nur vom Hauseigenthümer bewohnt oder benütt wird, auf die Zinssteuerpslicht desselben ohne Belang ist. — In Wien unterliegen nämlich sowohl nach dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 Polit. Ges. Sammlung 47. Band, Seite 699, und den dazu erlassenen Instructionen, als auch nach §. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, wenn nicht ein sonstiger gesetzlicher Befreiungsgrund eintritt, sämmtliche Gebäude (§. 4 des cit. Patentes und §. 5 des bezogenen Gesetzes) und nicht nur Wohngebäude der Hauszinssteuer, und zwar, nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage (§. 3 des cit. Patentes), auch von allen Bestandtheilen des Hauses, sie mögen wirklich vermiethet, vom Hauseigenthümer selbst benütt oder unbewohnt und unbenützt sein (§. 9 des cit. Patentes und §. 25 der zu demselben erlassenen Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820).

In biefer Beziehung beheben jeden Zweifel die Bestimmungen der §§. 23 und 24 der zum erwähnten Patente erlaffenen, auch von der Beschwerde angerusenen Instruction zur

Erhebung der Zinserträgnisse, woselbst ausdrücklich hervorgehoben wird, daß Hütten, Buden, Kramläden — also offenbar in die Kategorie von Wohngebäuden nicht gehörende Objecte — wenn sie permanent sind, und die Area, auf der sie stehen, zum Gebäude gehört, sie mögen vom Eigenthümer selbst benützt oder einem Dritten vermiethet sein, sowie alle übrigen daselbst nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude in Beziehung auf das Zinserträgniß der Bersteuerung unterliegen.

Da nach dem eben citirten §. 23 ber Inftruction zur Erhebung der Zinserträgnisse ben Hütten, Buben, Kramläden in Beziehung auf das Zinserträgnisse die Steuerfreiheit bedingsweise zugestanden ist, nämlich in dem Falle, wenn die eigene Benützung oder Bermiethung derselben dem Eigenthümer nur zeitweise zusteht, ohne daß er auch das Eigenthum der Area, auf welcher sie stehen, hat, sondern vielmehr verpflichtet ist, den Platz nach einer schun bestimmten Zeit oder nach vorauszegangener Aufforderung zu räumen, und im vorliezgenden Falle unbestrittenermaßen und auch nach der Actenlage bezüglich des fraglichen Gebäudes die erwähnten Bedingungen zutreffen, so kann es sich lediglich darum handeln, ob das in Rede stehende Gebäude, nachdem es weder eine Bude noch ein Kramladen ist, als Hütte zu betrachten kommt.

Im Gesetze selbst ist der Begriff der Hütten, Buden, Kramläden nicht gegeben, und nur die Bedingung sestgestellt, unter welcher diese Baulichkeiten entweder zinssteuerfrei oder zinssteuerpflichtig sind. — Bei der Beurtheilung der Frage, ob in einem gegebenen Falle die Baulichkeit als Hütte im Sinne des Gesetzes zu behandeln sei, muß unter Rücksichtnahme auf die thatsächlichen Berhältnisse untersucht werden, ob die betreffende Baulichkeit sich als Hütte oder als ein Gebände, ein Haus nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und nach dem Sinne des Gesetzes darstellt.

Aus ber Nebeneinanberstellung und gleichartigen Behandlung ber Hütten, Buden und Kramläden im §. 23 ber berufenen Instruction muß gefolgert werden, daß unter Hütten nur solche Baulichkeiten verstanden werden wollten, welche sich von Buden und Kramläden wesentlich nicht unterscheiden, keineswegs aber förmliche Gebäude (Häuser), unter welchen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche (siehe Abelung) nach den Regeln der Baukunst eingeschlossene bedeckte Räume, gewöhnlich Menschen zur Bohnung oder zum Ausenthalte, zu Berrichtungen mehrsacher Art dienendes größeres seststehendes Bauwerk (siehe Sanders) verstanden werden. Sine Hütte heißt aber nicht eigentlich Gebäude, da unter Hütte im gewöhnlichen Sprachgebrauche ein gemeiniglich auf kurze Zeit vor der Bitterung bedeckter und eingeschlossener Raum, allerlei Berrichtungen darin vorzunehmen, dergleichen aus Stroh, Rohr, Baumzweigen, Brettern u. s. werfertigt werden, und ein Mittelding zwischen einem Gezelte und einem Gebäude, in engerer Bedeutung (siehe Adelung) ein leicht ausgesührtes Gebäude eigentlich als Wohnort im Gegensatze einerseits des sesten verstanden wird.

Wenn nun die Steuerbehörde im gegebenen Falle hinsichtlich des fraglichen, nach den Regeln der Baukunst theils aus Niegelmanerwerk, theils aus vollem Manerwerk aufgesührten feststehenden und nach den baubehördlichen Berhandlungsacten des Magistrates stets als Haus behandelten Gebändes erkannte, daß dasselbe keine Hütte im Sinne des Haussteuergesetzes, sondern eben ein Gebände ist, welches nach S. 24 der berufenen Instruction, ohne Rücksicht darauf, ob die Area, auf der es steht, dem Eigenthümer des Gebändes gehört oder nicht, und ob das Gebände seinerzeit abgetragen werden soll oder nicht, der Besteuerung nach dem Zinserträgnisse unterliegt, so konnte der Berwaltungsgerichtshof, da die Anschauung der Steuerbehörde weder dem Sinne des Gesetzes, noch dem gewöhnlichen Sprachgebrauche widersspricht, eine Gesetzwidrigkeit in der angesochtenen Entscheidung nicht wahrnehmen.

Nachdem es fich aber weder um eine Praterhutte oder ein Pratergebaude, noch um einen Gartensalon handelt, so ift es flar, daß das diesbezügliche Hoffanzleidecret vom 10. Gep-

tember 1833, 3. 1817, Prov. Gef. Sammlung für Niederöfterreich, 15. Theil, Rr. 194, im gegebenen Falle keine Anwendung finden kann.

Im vorliegenden Falle ist es unbestritten, daß der Beschwerdeführer in der Zeit vom 5. Jänner 1871 bis inclusive 2. December 1883 Eigenthümer des Hauses E. Nr. 808

Landstraße gewesen ift.

Im Zwecke ber Steuervorschreibung ist im §. 5 bes kaiserl. Patentes vom 23. Februar 1820 angeordnet, daß die Zinse von den Eigenthümern oder permanenten Nutnießern der Gebäude im Wege schriftlicher Fassionen für ein Jahr einzubekennen sind. — Es ist also klar, daß der Beschwerdeführer als Eigenthümer des Gebäudes gesetzlich verpflichtet war, die Handzinssteuer zu entrichten, keineswegs aber der Bürgerspitalssond, welcher weder Eigensthümer, noch permanenter Nutnießer des Gebäudes war, noch ist.

Belangend die Berufung des Beschwerdeführers auf das Hoffanzleidecret vom 16. October 1838, 3. 3564, so konnte der Verwaltungsgerichtshof dieses — abgesehen von dem Umstande, daß dasselbe seinem Wortlaute nach hier überhaupt nicht Anwendung fände, da es sich nicht um eine Hütte handelt — schon deshalb nicht weiter in Betracht ziehen, weil dasselbe nirgends mit gesetzlich verbindlicher Kraft kundgemacht wurde, daher nicht als eine rechtsverbindliche Norm angesehen werden kann, und es sich im vorliegenden Falle um die Besteuerung des Ertrages des Gebäudes, nicht aber des Platzinses handelt.

Die bei der mündlichen Berhandlung vorgebrachte Einwendung, daß das fragliche Gebäude nach den Bestimmungen des allg. bürgl. Gesetzbuches nicht als eine unbewegliche, sondern als eine bewegliche Sache aufgefaßt werden sollte, war für die Entscheidung über die Frage, ob dasselbe der Hauszinssteuer unterliegt oder nicht, von keinem Belange, da die Gebäudesteuergesetze, welche hier lediglich maßgebend sind, keinen Anhaltspunkt dafür bieten, daß Gebäude, welche civilrechtlich als bewegliche Sachen angesehen werden können, von der Gebäudesteuer aus diesem Grunde freizulassen wären.

Insoferne aber auch die Höhe der vorgeschriebenen Steuer mit Rücksicht auf den an den Bürgerspitalsfond gezahlten Pachtzins bei der mündlichen Verhandlung in Frage gestellt wurde, so war der Verwaltungsgerichtshof mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§. 5 und 18 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht in der Lage, auf dieselbe weiter einzugehen, weil in dieser Nichtung im administrativen Instanzenzuge eine Beschwerde nicht vorgebracht, demnach auch eine letztinstanzliche Entscheidung nicht geschöpft wurde, und in dieser Hinsicht auch in der Beschwerde selbst ein Beschwerdepunkt nicht erhoben wurde.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werben.

7.

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 17. October 1886, 3. 52.561, M. 3. 325.076,

betreffend die Ausübung des Hufbeschlages im k. k. Thierarznei-Institute und die Civilpraxis der k. k. Militär-Curschmiede, sowie der im genannten Institute in Verwendung stehenden Thierärzte.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 19. November 1885, Z. 117.583, in Angelegenheit der Beschwerde der Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede in Wien, betreffend die Aussübung des Hufschmiedgewerbes durch das k. k. Thierarznei-Institut in Wien und die Ausübung

ber Civilprazis durch die f. f. Militär=Curschmiede und die im Thierarznei=Institute verwendeten Thierarzte, wird dem Magistrate in Folge Erlasses des hohen f. f. Ministeriums des Innern vom 12. October 1886, J. 16.522, eröffnet, daß das f. und f. Reichs-Ariegsministerium mit Note vom 9. September 1886, Nr. 1584, Abth. 3, dem erstgenannten hohen Ministerium mitgetheilt hat, daß den Organen des Militär=Thierarznei=Institutes das Beschlagen gesunder Pferde außerhalb der Beschlagbrücke des Institutes verboten und weiters veranlaßt wurde, daß die jeweilig in Wien angestellten, zur Ausübung der Praxis berechtigten activen Militär=Thierarzte und diplomirten Militär=Curschmiede in gleicher Weise, wie dies bezüglich der activen Militär Aerzte disher geschieht, vom zweiten Corpscommando dem Magistrate der k. f. Neichshaupt= und Residenzstadt Wien unter Angabe ihres Wohnortes namhaft gemacht werden.

Das f. und f. Reichs-Ariegsministerium hat hiebei bemerkt, daß die auf der Beschlagbrücke des Militär-Thierarznei-Institutes beschäftigten zwei Thierarzte und drei Curschmiede bei dem oft bedeutenden Andrange von zu beschlagenden Pserden und bei der großen Schülerzahl im Schuljahre während des ganzen Tages ohnehin so in Anspruch genommen sind, daß kaum eine Zeit erübrigt, einen Beschlag außerhalb des Institutes regelmäßig vorzunehmen.

Es mag zuweilen der Fall vorgekommen sein, daß kranken Pferden in den Ställen der Besitzer besondere Huseisen aufgelegt worden sind, ein "regelmäßiger" Stallbeschlag gesunder Pferde in Wien durch Organe des Institutes wurde jedoch nicht ausgeführt, es wird vielmehr im Interesse des Institutes darauf gehalten, daß die Parteien, welche von Organen des Institutes ihre Pferde beschlagen lassen wollen, veranlaßt werden, ihre gesunden Pferde auf die Beschlagbrücke des Institutes bringen zu lassen.

Wenn jedoch zur thierärztlichen Praxis berechtigte Personen des Institutes Pferde außershalb der Anstalt in Behandlung haben, welche eines Beschlages bedürftig sind, so ist es oft nothwendig, dieselben im Stalle des Besitzers zu beschlagen, weil sie nur schwer auf die Beschlagbrücke des Institutes gebracht werden könnten, und zuweilen besondere Eisen bei Sehnen- und Huffrankheiten aufgeschlagen werden muffen, welche einen Theil der Behandlung ausmachen und die Gebrauchsfähigkeit solcher Pferde ermöglichen.

Das Beschlagen kranker Pferde im Stalle der Besitzer durch zur thierärztlichen Praxis berechtigte Personen des Militär=Thierarznei=Institutes läßt sich daher nicht vermeiden und wird benselben auch nach wie vor gestattet bleiben.

Diemit findet die Beschwerde ber Genoffenschaft ihre theilmeise Erledigung.

Was die in dieser Beschwerde weiters aufgestellten Forderungen: 1. daß im Thierarzneis Institute nur Pferde, welche dort in Behandlung stehen, beschlagen werden dürsen; 2. die Preise des ThierarzneisInstitutes durch eine Commission, und zwar nicht niedriger sixirt werden dürsen, als jene der concessionirten Hufschmiede, anbelangt, so sindet das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium diesem Begehren in der Erwägung keine Folge zu geben, daß bei einer Beschränkung des Hufbeschlages auf die im Institute behandelten Pferde der Bestand und Lehrzweck des Institutes als Hufbeschlages lehranstalt in Frage gestellt würden, und daß dem Institute das Necht zusteht, seine Preise den Auslagen entsprechend selbst zu bestimmen.

Desgleichen find die betheiligten Ministerien nicht in ber Lage, auf die in ber mehr= genannten Beschwerde enthaltenen Forderungen:

- 1. Daß bei Neuverleihung einer Hufschmiedconcession auf die Localverhältniffe Rudsicht zu nehmen sei;
- 2. daß die Ministerialverordnung vom 27. August 1873, R. G. Bl. Nr. 140, aufgehoben werde;

3. daß ein längerer als ein halbjähriger Curs über Hufbeschlag vorgeschrieben werbe, einzugehen.

Die Beilagen bes Eingangs erwähnten Berichtes folgen im Anschluffe gur weiteren Beranlaffung gurud.

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. October 1886, 3. 52.061, M. 3. 350.723,

betreffend die Bermendung des Stickstofforndulgafes (Luftgafes) bei Narkofen.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 23. October 1885, Z. 269.518, mit welchem die Erlassung einer Borschrift über die Bereitung, Reinigung und Anwendung des Stickstoffsorpbulgases (Lustgases) bei Narkosen beantragt wurde, wird dem Magistrate eröffnet, daß das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 11. October d. J., Z. 4738, nach Einvernehmung des obersten Sanitätsrathes sich nicht bestimmt sindet, mit Erlassung einer derartigen Borschrift vorzugehen, hiebei jedoch darauf hingewiesen hat, daß

1. Die Bornahme der Narkofe bei gahnärztlichen Operationen felbstwerständlich nur ben

Mergten geftattet ift, bag

2. mit Rücksicht auf die bestehenden Normen über das Borgehen bei Aether= und Chloroformnarkosen, bei welchen die längere Dauer der Narkose weitergehende Borsichtsmaß= regeln erheischt, es nicht gerechtsertigt wäre, für die leichten in Stickorydul bewirkten Narkosen die Beschränkung festzusetzen, daß zu berselben obligatorisch ein zweiter Arzt zugezogen werden solle, daß

3. der Arzt, welcher Stickorybul als Narkotisirungsmittel verwendet, für die Anwendung

und Reinheit bes Gafes verantwortlich ift, daß ferner

4. eine Bereitungsvorschrift für Stickorydul in die Pharmakopöe zwar nicht aufgenommen wird, dagegen aber der Bezug verflüffigten Stickoryduls aus verläßlichen Fabriken den Aerzten zu empfehlen wäre, und daß endlich

5. die obligatorische Mischung des Stickoryduls mit Sauerstoff bei Anwendung der

Narkofe vorzuschreiben, nicht gerechtfertigt erscheint.

Herichtes zur Darnachachtung und weiteren Beranlaffung in die Kenntniß gesetzt.

9.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanzlandesbehörden in Klagenfurt, Laibach, Salzburg, Linz, Graz und Innsbruck vom 25. November 1886, 3. 35.208,

betreffend die Sesteuerung der ihr Gewerbe im Herumziehen als Lenster- und Arsselslicker (Schwarzklempner) ausübenden Binngießer aus dem italienischen Districte Auronzo.

Bur Bermeidung einer unrichtigen Auslegung des Erlaffes vom 29. Juli 1871 3. 34.206, mit welchem angeordnet wurde, daß die im Lande herumziehenden Fenster= und Resselsstider (Schwarzklempner) aus bem italienischen Districte Auronzo in Bezug auf ihre Erwerbsteuerpslicht ebenso wie Hausirer und die benselben gleichgehaltenen, im Umherziehen zur Ausübung gelangenden Beschäftigungsrechte zu behandeln sind, und bessen Anwendung mit den Erlässen vom 20. Juli 1873, 3. 16.922, und vom 21. März 1875, 3. 6480, auf die im Lande umherziehenden Messer und Scheerenschleiser, dann Zinngießer italienischer Districte ausgedehnt wurde, wird der f. f. Direction Nachstehendes bemerkt:

Mit dem Erlasse vom 29. Juli 1871, Z. 34.206, wollte nur ansgedrückt werden, daß der Erwerbsteuerschein solcher ihr Gewerbe im Umherziehen ausübenden italienischen Unterthanen nicht wie in der Regel bei anderen Gewerbetreibenden mit stabilem Standorte, im Falle der Uebersiedlung an einen anderen Betriebsort, gegen einen neuen Erwerhsteuerschein umgewechselt werden muß, soudern daß der einmal für Ein Jahr ausgestellte Erwerhsteuerschein stür diese Giltigkeitsdauer, ungeachtet eines Wechsels im Betriebsorte, seine Giltigkeit nicht verliert, beziehungsweise die durch denselben begründete Erwerhsteuerschuldigkeit für das betreffende Jahr aufrecht bleibt.

Hieraus und in Erwägung, daß das Hofkanzleidecret vom 22. März 1827, 3. 7487 (Pol. Ges. Samml. 55, Band 40), die Analogie zwischen der Beschäftigung und dem Erwerbe der ihr Gewerbe im Herumwandern ausübenden Individuen und jenem der Hausirer ausschücklich anerkennt, folgt nur, daß die Jahresschuldigkeit an Erwerbsteuer für den Betrieb eines durch Herumreisen an verschiedenen Standorten ausgeübten derartigen Gewerbes keine größere sein kann, als diejenige, welche von dem gleichen Gewerbe zu entrichten wäre, wenn dasselbe durch das volle betreffende Jahr an einem und demselben, und zwar an demjenigen Standorte ausgeübt würde, für welchen unter den verschiedenen auf einen reisenden Gewerbetreibenden der gedachten Beschäftigungsart anwendbaren Steuerclassen die relativ höchste Erwerbsteuer entsiele.

Wenn daher ein sein Gewerbe im Umherziehen ausübender italienischer Zinngießer für ein betreffendes Jahr an einem Betriebsorte bereits die Erwerbsteuer entrichtet hat und in demselben Jahre den Betrieb an einem anderen Orte fortsett, an welchem mit Rücksicht auf die sich darbietende größere Ertragsfähigkeit des Gewerbes, oder weil sür denselben höhere Erwerbsteuersätze sixirt sind, eine höhere Erwerbsteuer vorzuschreiben ist, so kann seitens der Steuersbehörde die Ergänzung der in demselben Jahre bereits entrichteten Steuer auf den ermittelten höheren Steuerbetrag unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten vom Steuerträger gesordert, beziehungsweise von letzterem die Differenz zwischen der von ihm bereits in demselben Jahre entrichteten Erwerbsteuer und jener eingehoben werden, welche die Steuerbehörde unter Erwägung der gesetzlich maßgebenden Berhältnisse für den zuletzt betretenen Betriebsort sür angemessen erachtet.

Wird ein solcher italienischer Zinngießer in eine höhere als die unterste (erste) Erwerbsteuerclasse des betreffenden Betriebsortes seines Geschäftes gereiht, so entfällt für ihn der im §. 5 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, normirte Befreiungstitel, und es ist derselbe der Einkommensteuer nach der ersten Classe zu unterziehen.

Dieser Borgang bei der Besteuerung der ihr Gewerbe im Umherziehen ansübenden italienischen Unterthanen bewegt sich vollständig im Rahmen des Handels= und Schifffahrts= vertrages mit Italien vom 27. December 1878, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879, ta auch ein inländischer Gewerbetreibender, welcher sein Gewerhe im Umherziehen ausüben würde, rückschilch ber Besteuerung in derselben Weise behandelt werden müßte.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Jänner 1887, 3. 65.966, M. 3. 35.802,

betreffend die Berechtigung der Greißler, Fragner, Victualienhandler und Gemischtwaarenhandler zum Einschneiden und Einsauern von Kraut und Rüben.

Die k. k. Statthalterei findet im Grunde des §. 36, alinea 2 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer zu erkennen, daß Greißler, Fragner, Victualienhändler und Gemischtwaarenverschleißer nicht nur zum Verkause, sondern auch zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben berechtigt sind.

Bu dieser Entscheidung sindet sich die k. k. Statthalterei veranloßt, weil das Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben sich lediglich als eine Formveränderung eines Lebens= mittels, zu dessen Berschleiß die vorgenannten Gewerbetreibenden an sich zweisellos befugt sind, und nicht als Erzeugung (Production) eines neuen Lebensmittels darstellt, weil die genannten Gewerbetreibenden das Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben seit Langem unbeanständet betrieben haben, und weil endlich die Einschränkung des Rechtes zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben zu Gunsten der Sauerkräutler eine Schädigung der Approvissionirung und hiedurch mannigsache Unzukömmlichkeiten sowohl in Wien als auch auf dem slachen Lande zur Folge hätte.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 23. October 1886, 3. 261.962, dessen Beilagen rücksolgen, zur Darnachachtung mit dem weiteren Auftrage in Kenntniß gesetzt, hievon sowohl die Genossenschaft der Sauerkräutler als die Genossenschaft ver Fragner, Greißler und Victualienhändler in Wien, sowie über die mitsolgende, vom hohen t. f. Handelsministerium anher zur Amtshandlung übermittelte Eingabe die hierauf verzeichneten Gesuchsteller zu verständigen.

11.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat ein Ansuchen um Bewissigung zur Errichtung einer Genossenschaft sämmtlicher Borstenviehkändler Niederösterreichs mit dem Sitze in Wieners Neustadt im Grunde des §. 109 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, abgewiesen, weil einerseits nach §. 106 des vorcitirten Gesetzes Genossenschaften nur in dem territorialen Umfange zu errichten sind, daß sie Gewerbetreibende umfassen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, andererseits aber die Bildung dieser Genossenschaft in dem angestrebten Umfange überhaupt nach den gepflogenen Erhebungen den Interessen eines Theiles der Borstenviehhändler nicht entspricht, weil serner im Falle der Errichtung dieser Genossenschaft dieselbe kaum in der Lage wäre, den ihr dem Gesetze nach obliegenden Verpssichtungen in seder Beziehung nachzukommen, und weil endlich durch die Bildung der mehrerwähnten Genossenschaft die Errichtung und die Wirksamkeit mehrerer Genossenschaften Niederösterreichs gestört werden würde.

(Statthalterei=Erlaß vom 28. November 1886, 3. 50.140, M. 3. 384.745.)

Das t. f. Ministerium bes Innern hat mit bem Erlasse vom 2. December 1886, 3. 7487/M. 3., die provisorische Verwendung des Ernst Kubin, Chemikers der Actiensgesellschaft "Dynamit Nobel", als Sachverständigen der Wiener PolizeisDirection in Sprengmittelangelegenheiten für den Fall der Abwesenheit, Erkrankung oder sonstigen Verhinderung des Sachverständigen Hugo Münch genehmigt*).

(Polizei=Directions=Note vom 20. December 1886, 3. 78.293, M. 3. 398.820.)

13.

Das f. f. Ministerium bes Innern hat im Einvernehmen mit ben betheiligten f. f. Ministerien laut Erlaß vom 19. December 1886, Z. 15.813, ausgesprochen, daß die Revolver mit abschraubbarem Laufe, genannt "The Fistikuss" (Faust-Revolver), unter die im §. 2 bes kaiserlichen Patentes vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 222, angeführten verbotenen Waffen gehören, weil sich dieselben ihrer ganzen Einrichtung nach als eine verborgene, zu tücksichen Anfällen geeignete Waffe barstellen.

(Statthalterei-Erlaß vom 29. December 1886, 3. 65.447, M. 3. 170.880.)

^{*)} M. B. Bl. ex 1886 Nr. 3, S. 65.

II.

Gemeinderathsbeschluffe.

Bom 1. October 1886, 3. 4735, M. 3. 347.691 ex 1885.

Der vom Magistrate vorgelegte Entwurf der Biehtriebordnung für das Gemeindegebiet von Wien wird mit den von der VIII. Section beantragten Aenderungen genehmigt *).

Bom 5. October 1886, 3. 4362 (V. Section), M. 3. 73.917.

Die vom Magistrate getroffene Berfügung, daß die mit Gemeinderathsbeschluß vom 8. April 1884, 3. 3327**), genehmigten Erhaltungsbeiträge vom 1. Jänner 1887 angefangen, gleich den übrigen Pfründen, bei den Cassen der Armeninstitute der Bezirke II—X, dann jener in Reindorf, Neulerchenseld und Hernals und bei jenen Pfründnern, welche im I. Bezirke oder außerhalb des Wiener Armenbezirkes wohnen, auch sernerhin durch die städtische Hauptcasse ausbezahlt werden, wird zur Kenntniß genommen.

Bom 8. October 1886, 3. 4904.

Bezüglich der Bertheilung von Schülerkarten zum unentgeltlichen Besuche des Waffenmuseums werden folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1. Es seien 6000 Stud Schülerkarten auf starkem Cartonpapier, worauf bemerkt ist, daß dieselben zum Besuche ber Sammlung am Donnerstag einer jeden Woche berechtigen, anzusertigen, und diese dem Bezirksschulrathe zur Berfügung zu stellen.
- 2. Die Karten find beim Eintritte abzugeben und von dem Borftande des Waffen= museums zur ferneren Benützung zu sammeln.
- 3. Der Bezirksschulrath sei zu ersuchen, die Karten berart zu vertheilen, daß ein größerer Andrang in den Räumen des Museums vermieden, und das zahlende Publicum bei der Besichtigung der Gegenstände nicht beirrt wird.
- 4. Die Garderobegebühr von 5 fr. für das hinterlegen von Spazierstöden, Sonnund Regenschirmen ist auch von den Benützern der Schülerkarten einzuheben.

^{*)} Dieser Entwurf und die bezüglichen Anträge der VIII. Section sind als Beilage V zum Gemeinderaths-Protokolle vom Jahre 1886 im Drucke erschienen.

^{**)} Siehe M. B. Bl Nr. 3 ex 1884, Seite 162.

Bom 12. October 1886, 3. 5656, M. 3. 206.520.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Bereine der freiwilligen Feuerwehr in Amstetten zur Förderung der Zwecke des Institutes vom Jahre 1887 angesangen ein Unterstützungsbeitrag von jährlich je 5 fl. für je ein dem allgemeinen Bersorgungsfonde gehöriges Haus in Amstetten, zusammen daher für die drei Häuser von 15 fl. per Jahr für die Dauer des Bestandes des Bereines auf Widerruf und für so lange bewilligt, als sich die Commune Wien im Besitze der Häuser besindet.

Der Beitrag ist durch den Hausadministrator aus dem Zinserträgnisse zu bestreiten und die jährliche Ausgabe interimistisch als Auslage für Rechnung des Erlöses aus dem seinerzeitigen Berkaufe der Häuser zu verrechnen.

Bom 15. October 1886, 3. 4850, M. 3. 244.525.

- 1. Die Errichtung des Rathhauskellers wird auf Grund der vorliegenden Blane genehmigt.
- 2. Die Ausführung der Erd= und Maurer=, dann der Bautischler=, Schlosser=, Anstreicher= und Glaserarbeiten, der Aborte und Pissoire im präliminirten Betrage von zusammen rund 50.000 fl., wird genehmigt und der Magistrat beauftragt, behufs Bergebung dieser Arbeiten öffentliche schriftliche Offertverhandlungen zu veranlassen und das Resultat derselben dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegen.
- 3. Die Rathhausbau = Commission wird ermächtigt, über die Frage der inneren Einrichtung des Kellers, sowie über die Art und Weise des Betriebes und der Bewirthschaftung
 desselben Experten zu vernehmen, und hat dieselbe über die bei diesem Anlasse gemachten
 Ersahrungen Bericht und Borschläge an den Gemeinderath zu erstatten.

Es gelangen baher bie auf bie innere Einrichtung und Ausschmudung bezüglichen Arbeiten bermalen noch nicht zur Bergebung.

4. Behufs Bebedung des Erfordernisses ist ein Theilbetrag von 50.000 fl. aus ben anläglich des Abschlusses einiger Bauarbeiten sich herausstellenden Ersparnissen zu verwenden, der Restbetrag von 40.000 fl. ist jedoch durch Einstellung in das Budget pro 1887 zu beden.

Bom 15. October 1886, ad 3. 5631 (IX. Section) M. 3. 187.482.

Unläßlich ber Berathung bes Präliminares pro 1887 hinfichtlich ber in ber Obsorge bes Stadtgartners stehenden Gartenanlagen werden folgende Beschlüffe gefaßt:

- 1. Es sei der herr Polizeipräsident neuerlich zu ersuchen, die Sicherheitsmachleute zu beauftragen, der Ueberwachung der städtischen Gartenanlagen eine größere Ausmerksamkeit zuzuwenden.
- 2. Der Magistrat wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß bei der Bornahme von Pflasterungen auf der Ringstraße mit möglichster Schonung der Rasenscheiben und Bäume vorgegangen werde.

Bom 26. October 1886, 3. 6061, M. 3. 239.069.

Die vom Magistrate anläßlich ber Ausarbeitung des Detailprojectes für die Wiensflußregulirung in Antrag gebrachte Aufnahme eines technisch gebildeten Aushilfsbeamten mit dem Monatsbezuge von 150 fl. und gegen einmonatliche Kündigung wird genehmigt.

Vom 27. October 1886, 3. 5443, M. 3. 261.152.

Anläßlich der Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses des Wiener Bürgerspitalfondes pro 1885 wird beschlossen, es sei in Zukunft in einer eigenen Colonne ober Anmerkung auch der ursprüngliche Ankaufswerth der betreffenden Realität im Inventare zum Ausdrucke zu bringen.

Vom 27. October 1886, 3. 6145, M. 3. 278.485.

Rach bem Antrage ber VIII. Section wird beschloffen:

1. Die Beistellung der Fourageartikel für den Central=Biehmarkt ist auch in der Folge in eigener Regie der Gemeinde zu besorgen.

2. Die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 24. November 1885 festgesetzten Bestimmungen für Die Führung dieses Geschäftszweiges sind in nachstehender Weise abzuändern:

a) Das Marktcommissariat hat auch ben Ankauf von Mais, Gerste und Haser zu besorgen, ohne daß es sich der Bermittlung eines Agenten zu bedienen braucht.

b) Die Notirung von ungarischem und flovakischem Hen in dem Futtertarife des Central= Biehmarktes hat vom 1. December 1886 an zu entfallen.

e) Auch ist vom 1. December 1886 an das erforderliche Stroh in bester Qualität für den Biehmarkt beizustellen und sind deshalb der Berechnung des Tarispreises für Stroh die höchsten Marktpreise des abgelaufenen Monats zu Grunde zu legen.

3. Der Monatsbezug des Magazineurs F. H. wird von 118 auf 125 fl., der Monatsbezug des Kanzlisten F. M. von 85 fl. auf 90 fl. und das Taggeld des Marktcommissärs F. H. von 1 fl. 50 fr. auf 2 fl., und zwar sämmtliche Bezüge vom 1. December 1886 an, jedoch nur für die Dauer der Fouragebeistellung in eigener Regie erhöht.

Bom 5. Rovember 1886, 3. 4195, M. 3. 105.898.

Nach dem Antrage der VIII. Section wird der vom Magistrate vorgelegte Entwurf einer Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle mit den von der VIII. Section vorgenommenen Abanderungen angenommen*).

Vom 5. November 1886, Z. 6469 (IX. Section), M. Z. 82.603.

Das Ansuchen des Wiener Thierschutz-Bereines um Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung von Aufschriftstafeln im Stadtparke, betreffend das Verbot des Vogelsfanges daselbst, wird mit Rücksicht auf die für den Bogelschutz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abgelehnt.

Bei diesem Anlasse wird ber Magistrat beauftragt, an die k. k. Polizeibehörde bas Ersuchen zu richten und auch die städtischen Organe anzuweisen, daß behufs Berhinderung bes Vogelfanges im Stadtparke die vorgeschriebene Ueberwachung mit aller Strenge gepflogen werde.

Vom 9. November 1886, Z. 2785, M. Z. 134.042.

In Angelegenheit der Errichtung von Bolksbadern in den Bezirken Wiens werden nachstehende Beschlüffe gefaßt:

^{*)} Dieser Entwurf und die bezüglichen Anträge der VIII. Section sind als Beilage VII zum Gemeinderathsprotokolle vom Jahre 1886 im Drucke erschienen. — Der Bericht des Magistrates, daß diese Marktordnung von der k. k. n. ö. Statthalterei zufolge Erlasses vom 26. November 1886, Z. 60.393, genehmigt wurde, wurde in der Sitzung der VIII. Section des Gemeinderathes am 4. Jänner 1887, G. R. Z. 7919, zur Kenntniß genommen.

- 1. Es wird principiell beschloffen, in allen Bezirken Wiens Boltsbaber zu errichten.
- 2. Das Mariahilfer Grund-Armenhaus, VII., Mondscheingaffe 9, ift aufzulaffen und für die anderweitige Bersorgung der daselbst untergebrachten Bfründner Borsorge zu treffen.
- 3. Die Localitäten der Hoftracte des Hauses Dr.=Nr. 9 Mondscheingasse sind in der im vorgelegten Plane I des Stadtbauamtes ersichtlich gemachten Weise zu Douche-Baderäumen und Nebenlocalitäten zu adaptiren.
- 4. Für die Adaptirung, innere Einrichtung des Douche-Bades und die Beistellung ber Wäsche wird der Anlagebetrag von 17.541 fl. 42 fr. genehmigt und ist derselbe in bas Budget pro 1887 einzustellen.
- 5. Als alljährlich wiederkehrende Auslagen für den Betrieb der Badeanstalt wird der Betrag von 7927 fl. 77 kr. und die Mehrauslage für die anderweitige Unterbringung der Psründner in der höhe von 712 fl. 95 kr., somit zusammen der Betrag von 8640 fl. 72 kr. festgesetzt und ist zu diesen Regie-Auslagen noch ein voraussichtlich nicht bedeutender Betrag an Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer zu rechnen, wenn es nicht etwa dem Magistrate gelingen sollte, die Befreiung von den Steuern aus dem Titel der Widmung zu erwirken.

Als Einheitspreis für die einmalige Benützung eines Douche=Bades ift der Betrag von fünf Kreuzern zu fixiren.

- 6. Ein seinerzeit etwa sich ergebender Ueberschuß der Einnahmen über den sub 5 erwähnten Regiekosten=Betrag ist vorerst zur Amortisirung des Anlagecapitales zu verwenden und sodann in der Form von Freikarten für das Bad dem Armen=Referenten des Magistrates zur Bertheilung an Arme zu übermitteln.
- 7. Bon den veranschlagten Arbeiten und Lieferungen sind die Schlosser-Arbeiten im Betrage von 1716 fl., die Klinker= und Steinzeng-Lieferungen im Betrage von 1262 fl. 70 kr., die Herstellung der Heißwasser-Heizung und Bade-Einrichtung per 4808 fl. und endlich die Lieferung der Bäsche per 4470 fl. im Wege einer schriftlichen Offertverhandlung auf Grund der noch anzusertigenden Bedingungen zu vergeben. Die übrigen Arbeiten sind durch die städtischen Contrahenten für currente Arbeiten in Aussührung zu bringen.
- 8. Die für ein Jahr mit 2680 fl. angenommene Auslage für das Badepersonal, welche bereits in dem im Bunkte 5 erwähnten Betrage enthalten ift, ift als Maximum zu genehmigen und wird die Shstemisirung der Dienstesstellen späteren Anträgen vorbehalten.
- 9. Andere Bader find berzeit nicht zu errichten, sondern der Erfolg dieses probeweisen Douche=Bades abzuwarten.

Vom 12. November 1886, 3. 5549, M. 3. 247.896.

Nach dem Antrage der IV. Section wird beschlossen, mit Beziehung auf den Statthaltereis Erlaß vom 26. Juli 1886, Z. 37.258, betreffend die Unterbringung von Blatternstranken aus der pshchiatrischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses im städtischen Epidemiespitale an der Triesterstraße, die Zustimmung zur Aufnahme solcher Individuen gegen dem zu ertheilen, daß durch diese Maßregel die Benützung des communalen Epidemiesspitales, wenn diese aus was immer für einem Grunde nothwendig werden sollte, nicht behindert werde und der Gemeinde Wien keine wie immer Namen habenden Auslagen erwachsen.

Bom 12. November 1886, 3. 6533 (IX. Section), M. 3. 328.943.

Die sogenannten alten Wildschaben sind, insoweit sie nicht mehr oder zum Mindesten nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen sind, von den Forstverwaltungen Mannswörth und Groß=Enzersdorf in die Wildschäden=Ersatzusweise in hintunft gar nicht mehr aufzunehmen, d. h. es ist deren Ersatz von dem k. k. Hofärare nicht mehr anzusprechen.

Bom 12. November 1886, 3. 7021.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission werden die nachstehenden, von dieser Commission am 11. November I. 3. mit Rücksicht auf den in Folge der herrschenden Witterungsverhältnisse gegenwärtig unzureichenden Wasserzusluß aus der Hoch quellen leitung gefaßten,
bereits in Aussührung begriffenen Beschlüsse nachträglich genehmigt, und zwar:

1. Es ist Alles vorzukehren, damit auf die Dauer des unzureichenden Wasserzuflusses täglich aus der Schwarza ein Quantum von 300.000 Eimer zur Vermehrung des Wasserzuflusses gepumpt werden könne. Hiebei ist in erster Linie in Aussicht genommen, daß die Einleitung des Schwarzawassers beim Kaiserbrunnen erfolge.

2. Es ist aber auch gleichzeitig die Vorkehrung zu treffen, daß sofort für den Fall ber Nothwendigkeit Waffer in den todten Schwarza-Arm bei dem Pottschacher Schöpfwerke zur Hebung bes Grundwafferstandes geleitet werden könne.

3. Die Borarbeiten zur Entnahme des Schwarzawassers, sowie der Betrieb der provissorischen Pumpanlage werden dem A. Freudenthal auf Grund seines der Wasserversorgungsschmmission vorgelegten Offertes übertragen. Demselben wird jedoch zur Pflicht gemacht, daß bis zum 20. d. M. die sämmtlichen Installirungsarbeiten fertig gestellt und die Pumpanlage in Betrieb gesetzt werde; im Falle der Ueberschreitung dieses Termines hat Freudenthal ein Pönale von 200 fl. per Tag an die Gemeinde zu zahlen.

4. Der Bürgermeister wird ersucht, diese Beschlüsse sofort durchzuführen, und sind diesselben dem Gemeinderathe mit dem Bemerken zur nachträglichen Genehmigung zur Kenntniß zu bringen, daß die mit diesen Maßnahmen verbundenen Auslagen auf den Reservesond zu verweisen sind.

5. Das von der Gemeinde Wien für Zwecke des Betriebes der Wafferleitung angefaufte Locomobil, sowie die beiden Pumpen sind in hinkunft beim Kaiserbrunnen unterzubringen.

6. Die von dem Stadtbauamte verfaßten Tabellen über den effectiven Wasserverbrauch in den letten Jahren sind in Form der jährlich erscheinenden statistischen Ausweise über die Wasserversorgung Wiens in Druck zu legen und sind sämmtliche Gemeinderäthe hiemit zu betheilen. Diese Tabellen sind in Hinkunft, wenn möglich, den genannten statistischen Aus-weisen einzuverleiben.

Bom 19. November 1886, 3. 5468, M. 3. 182.803.

Anläßlich der Kenntnißnahme eines Berichtes des Magistrates in Angelegenheit der Besorgung der Kehrichtabsuhr im ersten Bezirke durch die Allgem. öfterr. Transport-Gesellschaft wird beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, mit der größten Strenge darauf zu sehen, daß die Kehrichtwägen stens in einem entsprechenden Zustande erhalten und die vertragsmäßig festgesetzten Stunden der Abfuhr genau beobachtet werden.

Bom 19. November 1886, 3. 6422 (IX. Section), M. 3. 296.760*).

Anläßlich der Berathung über den Boranschlag des Wiener Bürgerspitalfondes pro 1887 wird in formeller Hinsicht beschlossen, daß in hinkunft das von der städtischen Buchschaltung verfaßte Elaborat ausdrücklich als "Entwurf des Boranschlages" zu bezeichnen ist, und daß die Subrubrik 1. g) der Hauptausgabsrubrik II. zu lauten habe:

"Entlohnungen ber Sausmeifter und verschiedene fleine Auslagen".

^{*)} Siehe Protofoll Nr. 89 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderathes vom 17. December 1886, Seite 782.

Bom 19. November 1886, 3. 6246, M. 3. 199.011.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, die durch die Parcellirung des ehemaligen Polizeigefangenhauses im ersten Bezirke und die Regulirung des daselbst befindlichen Stadttheiles entstandenen Straßen, und zwar die in dem vorgelegten Situationsplane B mit den Buchstaben A C bezeichnete Straße mit dem Namen "Marc Aurelstraße", die mit den Buchstaben A B bezeichnete Straße mit dem Namen "Vorlaufstraße" zu benennen. Unter Einem ist der im Plane mit D E bezeichnete Theil der Nosmaringasse in die Sternsgasse einzubeziehen, die dadurch nöthig gewordene Umnumerirung dreier Häuser daselbst vorzunehmen und die in der Verlängerung der zukünstigen Marc Aurelstraße liegende Krebsgasse gleichfalls Marc Aurelstraße zu benennen.

Die bermalen ben Namen "Borlaufgaffe" führende Gaffe zwischen bem Hohen Markte und ber Landstrongaffe ist mit bem Namen "Camefinagaffe" zu bezeichnen.

Bom 23. November 1886, 3. 6398, M. 3. 145.018.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschlossen, die eine der mit dem Handelsquai parallel laufenden Querftraßen, welche im vorgelegten Situationsplane mit den Buchstaben C D markirt erscheint, nach Wilhelm v. Engerth mit dem Namen "Engerth straße" zu bezeichnen und gleichzeitig die Numerirung der in dieser Straße befindlichen Häuser durchzuführen.

Vom 26. November 1886, Z. 6996 (IX. Section), M. Z. 308.455. Die künstliche Weibencultur in der Lobau, Schanzhagen III, bei der Section 18, ist aufzulassen.

Bom 30. November 1886, 3. 7251, M. 3. 361.643.

Nach dem Antrage der IX. Section wird beschlossen, den Punkt 2 des Plenarbeschlusses vom 11. August 1885, G. R. Z. 4628*), betreffend die Einstellung der Holzabsuhr aus den Bürgerspitalsforsten nach Wien und licitationsweise Beräußerung des Holzes an Ort und Stelle in folgender Weise zu ergänzen: "Eine solche Licitation hat jedoch nur dann stattzusinden, wenn sie der Magistrat auf Grund des von den mit der Oberaussicht über den betreffenden Wald betrauten k. k. Oberförstern abgegebenen Gutachtens anzuordnen sindet. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat die Beräußerung des Holzes ohne Abhaltung einer Licitation im Sinne des §. 3 des obcitirten Gemeinderathsbeschlusses aus freier Hand zu erfolgen."

^{*)} Siehe M. B. Bl. 9 ex 1885, Seite 278 und 279.

